

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51A · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Wittenberg
Bürger und Service
Ordnung und Verkehr
Lutherstraße 56
06886 Luth. Wittenberg

BS-0	BS-1	BS-2	BS-3	BS-4	FBL
EINGEGANGEN					
12. Feb. 2020					
FB Bürger und Service					
Info	Beant- wortung	Bear- beitung	Stellung- nahme	Rück- sprache	

Fachdienst: Ordnung und Straßenverkehr
Besucher- Breitscheidstraße 4
adresse: 06886 Luth. Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Möbius
Zimmer-Nr.: AO - 22
03491 479 174
Fax: 03491 479 995 170
E-Mail: verkehrsorganisation@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
2019-10-10 Herr Pisoke

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
2019I00056/32.04.005

Antrag zur Aufstellung des Verkehrszeichens 70 km/h hier: Luth. Wittenberg, Coswiger Landstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 stellten Sie den Antrag, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Coswiger Landstraße (Bundesstraße [B] 187) im Straßenabschnitt Roßlauer Straße bis zur Einmündung Hubertusstraße (stadteinwärts) auf 70 km/h (Verkehrszeichens 274-70) zu begrenzen.

Sachliche Gründe für Ihren Antrag haben Sie gegenüber der unteren Verkehrsbehörde nicht dargelegt. Ihrem Antrag war nur der Beschluss des Stadtrates vom 22.05.2019 beigelegt.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 erhielten Sie eine Zwischenmitteilung.

Die Aufstellung des Verkehrszeichens (V kz.) 274-70 (70 km/h) wird gemäß §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Sätze 1 und 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26.01.2001, in der jetzt gültigen Fassung abgelehnt.

Begründung:

Die ausfertigende Behörde ist gemäß § 44 Abs.1 StVO in Verbindung mit § 6 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Prüfung Ihres Antrages sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Kreisangehörigkeit der Lutherstadt Wittenberg zum Territorium des Landkreises Wittenberg.

Die Straßenverkehrsordnung soll insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gewährleisten. Sie dient damit als sachlich abgegrenztes Ordnungsrecht der Abwehr von typischen Gefahren, die vom Straßenverkehr ausgehen und die dem Straßenverkehr von außen oder durch Verkehrsteilnehmer erwachsen.

Örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen werden nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 StVO).

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

Akte anleg.	Frist not.:	EILT	Upr. auf
2020-02-10			<i>BS</i>
Kopie	EINGEGANGEN		z. V.
z. K.	14. Feb. 2020		Rück- spr.
zdA.	- Justizariat -		Stel- lungn.
wegl.	Wv.: 18.02.20 (TeamBau)		+

BS
JV
collin

Rechtsgrundlage für die verkehrsbehördliche Anordnung bildet § 45 Abs. 1, 3 und 9 StVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die Straßenverkehrsbehörden bestimmen nach § 45 Abs. 3 StVO, wo welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 2 der zuletzt genannten Vorschriften dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht.

Das gilt auch für die Aufstellung des Verkehrszeichens 274-70.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO und die gleichlautende Vorschrift des § 39 Abs. 1 StVO zielen somit darauf ab, die allgemeinen Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr aufzuwerten und die „Subsidiarität der Verkehrszeichenanordnung“ zu verdeutlichen. „Zwingend geboten“ ist ein Verkehrszeichen unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks und des Wortlauts der Vorschriften daher nur dann, wenn das Verkehrszeichen die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Das ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsordnung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten (vgl. BayVGh, Urteil vom 28.09.2011 – 11 B 11.910 – juris; zit. Nach VG München, Urteil vom 19. Januar 2016 – M 23 K 14.1242 - , juris).

Die Coswiger Landstraße ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Bundesstraße (B) 187 klassifiziert. Sie hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV ges.) von 10392 Kfz/24h. Der Schwerverkehrsanteil (DTV SV) beträgt 1259 Kfz/24h. (Quelle Straßenverkehrszählung [SVZ] 2015). Der benannte Straßenabschnitt befindet sich außerorts und gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 StVO gelten abgestufte Höchstgeschwindigkeiten für verschiedene Klassen von Kraftfahrzeugen.

Das Verkehrszeichen 274, ein Vorschriftzeichen nach § 41 Abs. 1 StVO, verbietet schneller als mit einer bestimmten Geschwindigkeit zu fahren.

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen setzt eine Gefahrenlage voraus, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können bei der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Streckenführung (Kurven, Kreuzungen, Steigungs- und Gefällstrecken), dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüsse (z. B. Nebel), den vorherrschenden Sichtverhältnissen (z.B. Einschränkung durch parkenden Autos), der jeweils anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen sowie der Gefährdung längs verkehrender Fußgänger oder Radfahrer begründet sein.

Der Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, hat zu o. g. Sachverhalt die betroffenen Träger öffentlicher Belange angehört. Hierzu zählt der zuständige Baulastträger, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, und das Polizeirevier Wittenberg.

Der Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bezieht sich auf den Straßenabschnitt von NK 4144 034 nach NK 4041 030 Stat. 6,660 – 7,187.

Der o. g. relevante Straßenabschnitt der Bundesstraße (B) 187 befindet sich außerorts und als Bebauung sind links Ortsausgang Lutherstadt Wittenberg in Richtung Griebow einige Gärten, welche nicht über die Bundesstraße erschlossen werden.

Die Fahrbahn der Bundesstraße ist im betroffenen Straßenabschnitt regelgerecht ausgebaut. In diesem Abschnitt verläuft die Bundesstraße mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung.

Die Fahrbahnbreite schwankt zwischen 7,10 m am Ortsausgang Wittenberg und 8,70 m im weiteren Straßenverlauf, so dass sich der Verkehrsablauf flüssig und problemlos gestaltet. Ein Begegnungsverkehr ist aufgrund der Straßenbreite gegeben, auch für größere Fahrzeuge.

Bankette und Entwässerungseinrichtungen sind regelkonform ausgebildet. In Stationierungsrichtung links ist straßenbegleitend ein Rad- und Gehweg mit einer befestigten Breite von 2,20 m angeordnet, so dass Radfahrer nicht dem Bundesstraßenverkehr ausgesetzt sind. Die Fahrbahn der Bundesstraße verläuft im benannten Straßenabschnitt weitgehend geradlinig und somit liegen keine Sichtweitenbehinderungen vor.

In dem relevanten Straßenabschnitt ist die Bundesstraße anbaufrei, hat keine unebene Fahrbahn, so dass Fahrzeugführer nicht die Gewalt über ihr Fahrzeug verlieren, ohne dass sie durch andere Fahrzeugführer gezwungen wurden auszuweichen. Des Weiteren hat die Bundesstraße hier keine Steigungs – oder Gefällstrecken. Der relevante Straßenabschnitt der Bundesstraße ist keinen außergewöhnlichen negativen Witterungseinflüssen ausgesetzt.

Die Straße ist, soweit erforderlich, entsprechend der StVO und den angrenzenden Vorschriften für die Straßenausstattung [RMS (Richtlinie für die Markierung von Straßen), RWB (Richtlinie für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen) ausgestattet, die Vorfahrt regelnden Beschilderungen sind eindeutig und vollständig vorhanden.

Die Fahrbahnoberfläche der Bundesstraße ist durchgängig asphaltiert und befindet sich in einem guten baulichen Zustand, der unter Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsmengen die erforderliche Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs problemlos gewährleistet. Des Weiteren ist die Griffbarkeit der Fahrbahnoberfläche durchgängig gegeben. Streckenverbote bestehen nicht.

Abweichungen davon für bestimmte Fahrzeugarten oder auf Grund baulicher, örtlicher oder witterungsbedingter Einflüsse auf oder von der Fahrbahn waren bisher nicht notwendig und sind nicht ausgewiesen.

Es sind keine straßenverkehrsbezogenen Gründe festzustellen, die die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs beeinträchtigen, so dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung geboten wäre.

Bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung ist das Unfallgeschehen von besonderem Gewicht für die Feststellung der Gefahrenlage (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 – 3 C 32.09 -, a.a.O., Rdnr. 27 und Urteil vom 18. November 2010 – 3 C 42/09 -, Rdnr. 27 (=VZV 201, 363 (365))).

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, wurde das Unfallgeschehen auf der Bundesstraße (B) 187 im o.g. Straßenabschnitt für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2019 untersucht. Im gesamten Auswertungszeitraum kam es zu 13 Verkehrsunfällen mit Sach- und leichtem Personenschaden. Hier handelt es sich überwiegend um Verkehrsunfälle mit Wildbeteiligung.

Die Auswertung der Unfallanalyse zeigt, dass es sich hier um keinen Unfallschwerpunkt handelt und die Verkehrssituation von den Verkehrsteilnehmern nicht unterschätzt wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Straßenabschnitt Roßlauer Straße bis zur Einmündung Hubertusstraße keine Situationen gegeben ist, die die Annahme einer qualifizierten Gefahrenlage rechtfertigt. Vielmehr erscheint zum Schutz der Verkehrsteilnehmer das allgemeine Vorsicht- und Rücksichtnahmegebot insbesondere des § 3 Abs. 1 StVO als ausreichend und eine zusätzliche Regelung durch weitere als die hier bereits angeordneten Verkehrszeichen nicht zwingend geboten, vgl. § 39 Abs. 1 StVO.

Aus den oben genannten Gründen wird Ihr Antrag abgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Zubke